



Verkehrsschau in der Gemeinde Bohmte am 07.09.2017

Teilnehmer:

Frau Schubert	Gemeinde Bohmte
Herr Winkelmann	NLStBV Osnabrück
Herr Kampers	Straßenmeisterei Bohmte
Herr Kröger	Polizeiinspektion Georgsmarienhütte
Herr Schwietert	Landkreis Osnabrück – FD 9
Herr Motzek	Landkreis Osnabrück – FD 5

1. B 51 Bohmte – Nord bis Landesgrenze NRW

Die Entwicklung der Baumunfälle wird durch die PI dargestellt. Lt. Auskunft der NLStBV ist für den Abschnitt zwischen Kreuzung Bruchheide/Bremer Straße und Landesgrenze NRW die beidseitige Anbringung von Schutzplanken vorgesehen. Die Ausführung der Maßnahme soll im Jahr 2018 erfolgen.

Gegen eine Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 3,75 m im Zuge der anstehenden Markierungsarbeiten bestehen keine Bedenken.

2. Fußgängerüberweg L 81 (Bremer Straße)

Aufgrund der Ansiedlung eines Verbrauchermarktes ist die Notwendigkeit für Schutzmaßnahmen zu Gunsten des querenden Fußgängers in Höhe der Einmündung Neustadtstraße geprüft worden.

Nach dem Ergebnis der Verkehrszählung wird insbesondere wegen des sehr starken Kfz-Längsverkehrs von > 1.000 Kfz/h in der Spitzenstunde bei gleichzeitig über 30 querenden Fußgängern die Anlegung eines FGÜ unmittelbar an der südlichen Seite der Einmündung der Neustadtstraße in die L 81 für erforderlich gehalten.

Die Markierung und Beschilderung erfolgen nach VZ 293 und VZ 350.

Die Ausleuchtung des FGÜ und die Absenkung der Bordsteine im Seitenbereich sind durch die Gemeinde zu veranlassen. Ebenso sind im erforderlichen Umfang auf beiden Seiten der Straße Einstellplätze aufzuheben, um die Anlage des FGÜ zu ermöglichen bzw. ausreichende Sichtverhältnisse für querende Fußgänger sicherzustellen.

3. Geschwindigkeitsbegrenzung L 79 (Hauptstraße)

Zur Absicherung des Kindergartens der Ev. Kirchengemeinde und des Caritas – Pflegezentrums wird aufgrund § 45 Absatz 9 Nr. 6 StVO eine Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h i. V. m. VZ 136 und ZZ 1042-33 „mo – fr 7-17 h“ für das Teilstück zwischen Haus Nr. 4 und der Einmündung der K 420 eingerichtet.

Eine Ausdehnung der Geschwindigkeitsbegrenzung bis in Höhe Haus Nr. 26 kann nicht erfolgen, da die Zuwegung zur Wilhelm-Busch-Schule abgesetzt von der L 79 innerhalb einer Tempo-30-Zone erfolgt.

4. Geschwindigkeitsbegrenzung L 80 (Dammer Straße)

Zur zusätzlichen Absicherung des Kindergartens der Kath. Kirchengemeinde und des Seniorenzentrums Hunteburg wird die vorhandene Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h i. V. m. VZ 136 und ZZ 1042-33 „mo-fr 7-17 h“ bis einschließlich Haus Nr. 23 erweitert.

5. Geschwindigkeitsbegrenzung L 85 (Wehrendorfer Straße)

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h ist nicht erforderlich, da die Zuwegung zum Seniorenzentrum abgesetzt von der L 85 über die in einer Tempo-30-Zone befindliche Gartenstraße erfolgt.

6. Geschwindigkeitsbegrenzung L 81 (Bremer Straße)

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h ist nicht erforderlich, da ein direkter Zugang des Kindergartens der Kath. Kirchengemeinde zur L 81 nicht gegeben ist.

7. Geschwindigkeitsbegrenzung K 420 (Hunteburger Straße)

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h ist nicht erforderlich, da die Zuwegung zu Grundschule und Kindergarten Herringhausen abgesetzt von der K 420 über die in einer Tempo-30-Zone befindliche Straße „Am Kindergarten“ erfolgt.

8. Geschwindigkeitsbegrenzung K 401 (Bremer Straße)

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h ist nicht erforderlich, da die Zuwegung zur Oberschule abgesetzt von der K 401 über in einer Tempo-30-Zone gelegene Gemeindestraßen erfolgt.

9. Überquerungshilfe K 420/Am Schelenbusch

Nach dem Ergebnis einer am 15.08.2017 durchgeführten Verkehrszählung wird die K 420 in Höhe der Einmündung „Am Schelenbusch“ in der Spitzenstunde von 7-8 h von 9 Fußgängern überquert. Die Notwendigkeit für eine Überquerungshilfe ist damit nicht nachgewiesen. Da sich die Einmündung in einer Innenkurve befindet, bestehen dort zudem unzureichende Sichtverhältnisse.

Eine sichere fußläufige Verbindung in den Ort besteht über die Gemeindestraße „An der Schelenburg“ und weiter über den abgesetzten Gehweg entlang der K 420. Die L 79 selbst kann an den vorhandenen FGÜ überquert werden.

10. K 420/Arenshorster Straße

Um die Sichtverhältnisse insbesondere für ausfahrende Feuerwehrfahrzeuge zu verbessern, bestehen gegen die Anbringung eines Verkehrsspiegels keine Bedenken. Zwecks besserer Übersicht im Einmündungsbereich sind die vorhandenen VZ 310 und VZ 274.1 um ca. 20 m in die Arenshorster Straße zu versetzen.

11. Wildwechsel K 422

Im Rahmen des Modellversuchs Baumunfälle gilt derzeit eine Geschwindigkeitsbegrenzung 70 km/h. Über die weitere Beschilderung wird nach Beendigung des Modellversuchs entschieden. Eine besondere Unfallhäufung im Zusammenhang mit Wildunfällen liegt nicht vor.

12. Radwegbenutzungspflicht „Bruchheide“

Es wird auf das Protokoll der Verkehrsschau vom 30.10.2012 zu TOP 1 hingewiesen. Die Radwegbenutzungspflicht wird innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgehoben. Die vorhandenen VZ 240 sind zu entfernen; gegen eine Ausschilderung nach VZ 239 i. V. m. ZZ 1022-10 bestehen keine Bedenken.

13. Unfallhäufung Bruchheide/Im Hinterbruch

Aufgrund der Häufung von Verkehrsunfällen im Kurvenverlauf ist die Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h in FR Hunteburg ca. 50 m vorzuziehen; in FR Bohmte soll diese künftig bereits an der Einmündung „Diepenauer Weg“ beginnen. Die VZ 274-55 sind in Verbindung mit VZ 105/106 aufzustellen.

Die vorhandenen VZ 625 sind teilweise abgängig und zu erneuern; in Höhe Hof Asshorn sind in FR Bohmte weitere Richtungstafeln anzubringen.

Die bereits durch VZ 250 gesperrte Durchfahrt über die alte Zuwegung „Im Hinterbruch“ sollte auch baulich unterbunden werden, da sich die Situation derzeit wegen zwei unmittelbar aufeinanderfolgender Einmündungen unübersichtlich darstellt.

14. Am Schwakenhofe

Die Wegweisung in Richtung Espelkamp an der B 51/L 81 wird in Kürze aufgehoben. Verkehrsteilnehmer mit Ziel „Espelkamp“ werden künftig über die Mittelanbindung in Richtung Leverner Straße geführt. Parallel dazu ist es erforderlich, die Benutzung dieser Strecke durch Aufhebung der Vorfahrtregelung „rechts vor links“ den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen anzupassen. Die Straße „Am Schwakenhofe“ muss dazu die Vorfahrt nach VZ 301 erhalten; einmündende Gemeindestraßen sind nach VZ 205 zu beschildern.

15. Am Alten Bahnhof

Um auf den parallel zur L 79 stattfindenden Radverkehr hinzuweisen, ist das VZ 205 um das ZZ 1000-32 zu ergänzen.

16. Heideweg

Die Notwendigkeit für die Anlage eines baulich von der Fahrbahn abgesetzten Gehwegs wird wegen der untergeordneten Verkehrsbedeutung in einer Tempo-30-Zone nicht gesehen.

17. Königsberger Straße

Um unerwünschten Abkürzungsverkehr zu unterbinden, bestehen gegen eine bauliche Sperrung des Verbindungsweges zur L 85 keine Bedenken.

18. Vinkenburger Weg

Der Standort des VZ 310 ist entsprechend der tatsächlich vorhandenen Bebauung zu wählen.